

Satzung der Ortsgruppe Niederstetten im Schwäbischen Albverein e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.01.2025

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Niederstetten“ Er hat seinen Sitz in Niederstetten

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Ortsgruppe gem. § 15 der Satzung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist. Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Stadt Niederstetten mit den Ortsteilen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Die Ortsgruppe fördert:

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- das traditionelle Brauchtum und das Heimatbewusstsein und die damit verbundenen kulturellen und künstlerischen Betätigungen,
- die Jugend- und Familienarbeit,
- die Pflege heimischer Mundart,
- sowie die Umweltbildung.

2.2 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Ortsgruppe fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen.
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Bewegung,
- Gründung und Förderung von Ski-, Rad- und weiteren Sportgruppen,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biosphärengebiete und Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen,
- Schutz und Betreuung von Höhlen,
- Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
- Veranstaltungen als Träger der freien Jugendhilfe,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,

- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
 - Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und dieses der Öffentlichkeit näher bringen,
 - Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.
- 2.3 Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
- 2.4 Die Ortsgruppe, ihre Abteilungen und Gruppen haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Steuerrechtlich ist sie eigenverantwortlich veranlagt. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins, sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder anderer Ortsgruppen sind. Weiteres regelt die Satzung des Hauptvereines.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem, ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende.
2. Der Vorstand,
bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern.
3. der erweiterte Ortsgruppenvorstand,
dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören.
4. der Ortsgruppenausschuss,
bestehend aus dem erweiterten Vorstand und den Fachwarten für Familien, Wandern, Wege und für Naturschutz sowie bis zu 3 Beisitzer.
5. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des erweiterten Ortsgruppenvorstands, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Fachwarte erfolgt durch den erweiterten Ortsgruppenvorstand. Sie werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Alle Ämter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Kann ein Nachfolger nicht gefunden werden, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge.

Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

3. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandes können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene oder durch geheime Stimmabgabe. Wird von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – ausgenommen im Falle von Satzungsänderungen - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.
Bei Bedarf kann, und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, vom Vorstand bzw. Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt

die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
5. Anträge:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden
 - b) Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum in der Einberufung genannten Termin verlangt wird.

§ 7 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.

§ 8 Der Vorstand, der erweiterte Ortsgruppenvorstand

Der Vorsitzende und seine bis zu 2 Stellvertreter bilden den Vorstand. In dieser Funktion haben sie im Wesentlichen repräsentative Aufgaben.

Der erweiterte Ortsgruppenvorstand, bestehend aus Vorstand, Rechner und Schriftführer erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Der Ortsgruppenausschuss

Der Ortsgruppenausschuss besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Fachwarten für Familien, Wandern, Wege und für Naturschutz, den Abteilungsleitern und den Ehrenmitgliedern, sowie bis zu 3 Beisitzer.

Er ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Grundsätzlich soll in jedem Quartal auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden eine Ausschusssitzung durchgeführt werden. Über Ausgaben von mehr als 1000 € entscheidet der Ortsgruppenausschuss.

§ 10 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der vom Schwäbischen Albverein e.V. getroffenen Regelungen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen auszuüben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz dem nicht entgegenstehen.

§ 13 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung des Schwäbischen Albverein e.V. nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Ortsgruppenausschuss auf Grundlage der Regelungen des Schwäbischen Albverein e.V. festgelegt.
3. Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen wird von der Abteilungsversammlung festgelegt. Der Beschluss über die Höhe dieser Beiträge bedarf der Bestätigung des erweiterten Ortsgruppenvorstandes.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie bestätigen dies durch Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 15 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe angekündigt ist.

Weitere Regelungen erfolgen analog der Satzung des Schwäbischen Albverein e.V.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.01.2025 beschlossen und ersetzt alle ehemaligen Satzungen. Sie tritt nach Billigung durch den Schwäbischen Albverein e.V in Kraft.

Im Original gezeichnet.



Bernd Fleck
Vorsitzender



Jochen Eisenkolb
Stellvertretender
Vorsitzender